

**Gebührenkalkulation für die
Gehwegreinigung
für das Jahr 2021**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I. Rechtsgrundlagen	3
II. Kalkulationsgrundlagen	3
III. Erläuterung der für die Gehwegreinigung relevanten Leistungen des Regiebetriebs Reinigung und deren Berücksichtigung in der vorliegenden Kalkulation	5
IV. Erläuterungen zu den Kostenarten und Erlösen	8
B. Rechnerischer Teil	
Ermittlung der Betriebskosten	12
Ermittlung der Erlöse	12_1
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und des Gebührensatzes	13
Ermittlung der Gebührensätze nach Reinigungsklassen	14
Ermittlung des Gebührenausfalls auf Grund der Ermäßigung für Mehrfachanlieger	15
Anlage 1: Bereinigung HDD - Modul Kommunale Reinigung	16
Anlage 2: Berechnung der gebührenfähigen Flächenanteile	17

Hinweis: Die vorliegende Kalkulation wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Innerhalb einer Tabelle oder zwischen mehreren Tabellen ggf. bestehende Rundungsdifferenzen wurden nicht beseitigt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Gehwegreinigungsgebühren sind § 41 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Für die Erstellung der vorliegenden Gebührenkalkulation sind insbesondere die Regelungen der §§ 13 und 14 des KAG und die Gehwegreinigungsgebührensatzung (GGs) maßgeblich. Als weitere Basis dienen die Gebührenkalkulationen für die Gebührenbemessungszeiträume 2018/2019 und 2020.

II. Kalkulationsgrundlagen

Anteil der Allgemeinheit (Seite 15)

Der Gleichheitsgrundsatz verbietet es, die Anlieger der vollen Straßenreinigungspflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Straßenreinigung auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient. Im Rahmen der Gebührenkalkulation muss deshalb ein auf das Allgemeininteresse entfallender Kostenanteil abgesetzt werden. Dieser ist im Rahmen der Kalkulation zu berücksichtigen.

In Baden-Württemberg gibt es keine Rechtsvorschrift, die unmittelbar gilt und einen bestimmten Satz zur Höhe des Anteils der Allgemeinheit vorgibt. Die Festsetzung der Höhe dieses Anteils liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers, dem dabei eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zukommt (BVerwG, Urt. 7.4.1989 - 8 C 90/87).

Es wurden zwei Varianten kalkuliert:

- Die höchstzulässige Gebühr bei der der Anteil der Allgemeinheit mit 5% in Abzug gebracht wurde. Dieser Prozentsatz wurde in Anlehnung an die Regelungen zu den Anschluss- und Erschließungsbeiträgen des § 23 KAG angesetzt (vgl. Rieger, in "Driehaus, Kommunalabgabenrecht").
- Gebührensätze unter Berücksichtigung eines Anteils der Allgemeinheit von 20 % (DS/0211/2018/BV Beschluss zur Gebührenkalkulation für 2018/2019 und DS/0425/2019/BV Beschluss zur Gebührenkalkulation für 2020).

Vorjahresergebnisse

Das gebührenrechtliche Ergebnis des aktuellen Kalkulationszeitraums 2020 kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums ermittelt werden. Somit kann das Ergebnis nicht in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt werden und fließt gegebenenfalls dann in die Kalkulation für das Jahr 2022 ein. Für den Gebührenbemessungszeitraum 2020 waren deshalb keine Kostenüberdeckungen zu berücksichtigen.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Für den Zeitraum 2018/2019 liegt das gebührenrechtliche Ergebnis vor. Die Nachkalkulation ergibt eine Unterdeckung in Höhe von 42.064 €. Der gebührenrechtlich mögliche Ausgleichszeitraum beginnt am 01.01.2020 und beträgt 5 Jahre. Für das Jahr 2020 liegt bereits eine Kalkulation vor, so dass noch vier Jahre verbleiben. Vorgeschlagen wird, die Unterdeckung aus dem Zeitraum 2018/2019 linear auf die noch verbleibenden Jahre 2021 - 2024 zu verteilen.

Aus den Zeiträumen davor waren ebenfalls keine Kostenüber- oder unterdeckungen zu berücksichtigen (DS/0425/2019/BV Beschluss zur Gebührenkalkulation für 2020).

Bemessungsgrundlagen

Das Äquivalenzprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz fordert, dass die Benutzungsgebühren gemäß dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren zu zahlen sind.

Die Leistungsunterschiede bestehen in der Reinigungshäufigkeit der Gehwege. Die Unterschiede wurden über eine Steigerung bei den Äquivalenzziffern abgebildet, die mit den sog. Reinigungsklassen identisch sind.

Für folgende Leistungsunterschiede wurden Äquivalenzziffern gebildet:

- Reinigungsklasse 1: 1 Reinigung je Woche
- Reinigungsklasse 3: 3 Reinigungen je Woche
- Reinigungsklasse 5: 5 Reinigungen je Woche
- Reinigungsklasse 7: 7 Reinigungen je Woche

Durch die Multiplikation des kalkulierten Gebührensatzes pro Straßenfrontmeter mit der jeweiligen Äquivalenzziffer wird die Gebühr je Reinigungsklasse ermittelt.

Straßenfrontlänge

Wie bereits in den Vorjahren vom Gemeinderat festgelegt, wird vorgeschlagen, auch künftig für Flurstücke die durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen werden, die Straßenfrontlängen entlang der gereinigten Straßen mit dem Faktor 0,7 zu kürzen. Die daraus für den gesamten Gebührenbemessungszeitraum entstehenden Gebührenermäßigungen i.H.v. 124.475 € (Faktor 0,3 der jeweiligen Straßenfrontlänge) werden in der Kalkulation ermittelt und dargestellt. Diese "Begünstigung" für Mehrfachanlieger (z.B. Eckgrundstücke) darf nicht die übrigen Gebührenschuldner belasten, sondern muss von der Stadt getragen werden. Die nicht gebührenpflichtigen Straßenfrontlängen und der darauf entfallende Kostenanteil der Stadt werden in der vorliegenden Kalkulation berechnet und ausgewiesen (Seite 15).

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation erfolgt aufbauend auf den prognostizierten gebührenfähigen Kosten, also allen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, die in sachlichem Zusammenhang mit der Leistung entstehen. Dementsprechend sind die Aufwendungen für Leistungen, für die keine Gebührenpflicht vorgesehen ist oder denen anderweitige Erträge gegenüberstehen, in der Kalkulation abzugrenzen.

Im ersten Schritt wurden die laufenden Betriebskosten und die kalkulatorischen Kosten für das Jahr 2021 ermittelt. Da die Planungen zum Haushalt 2021/2022 zum Zeitpunkt der Kalkulation noch nicht abgeschlossen waren, wurden die Kosten auf Basis der vorläufigen, internen Budgetplanungen für das Jahr 2021 prognostiziert. Als Ausgangsbasis dienten hierbei die Haushaltsansätze 2020 sowie die Rechnungsergebnisse der Vorjahre.

Bei den Personal- und Sachkosten wurde grundsätzlich eine Steigerung der Kosten von 2% angenommen. Abweichend davon wurden im Bereich der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen erwartete Kostensteigerungen bei der Kehrrichtentsorgung und Anpassungen bei der Arbeitsvergabe an die HDD bzw. bei der Überlassung von Mitarbeitern durch die HDD entsprechend berücksichtigt. Den prognostizierten Steuerungs- und Servicekosten liegt eine Kostensteigerung um 5% zugrunde. Die Gliederung des Budgets erfolgt nach den Produkten (PSP-Elemente) des Regiebetriebs Reinigung.

Die Abschreibung erfolgt linear und mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (unter anderem EDV 5 Jahre, Fahrzeuge 8 Jahre, Betriebsgeräte 10-15 Jahre, Gebäude und technische Anlagen 15-50 Jahre).

Den Planungen liegt ein kalkulatorischer Zinssatz von 1,5% zugrunde (langjähriges Mittel).

III. Erläuterung der für die Gehwegreinigung relevanten Leistungen des Regiebetriebs Reinigung und deren Berücksichtigung in der vorliegenden Kalkulation

Manuelle Gehwegreinigung

Die Gesamtkosten der manuellen Gehwegreinigung wurden im Verhältnis der Reinigungsflächen auf die erbrachten Leistungen aufgeteilt. Für die gebührenpflichtigen Gehwege wurde ein Flächenanteil von 78,12% (vgl. Anlage 2) ermittelt. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA der Stadtreinigung.

Im Kalkulationszeitraum ist keine Änderung der Reinigungsflächen geplant, so dass in die vorliegende Kalkulation ein Kostenanteil von 78,12% für die Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege einbezogen wurde.

Leistungen der Heidelberger Dienste, die eine manuelle Zusatzreinigung auf nicht gebührenpflichtigen Flächen betreffen, werden im Rahmen der Haushaltsplanungen 2021/2022 auch im Hinblick auf die Arbeitsschwerpunkte verhandelt werden. Daher bleiben die Leistungen in nicht gebührenrelevanten Bereichen hier unberücksichtigt. Somit sind für den Gebührenbemessungszeitraum keine Beträge auszusondern (vgl. Anlage 1).

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Maschinelle Gehwegreinigung

Die Gesamtkosten der maschinellen Gehwegreinigung wurden im Verhältnis der Reinigungsflächen auf die erbrachten Leistungen aufgeteilt. Für die gebührenpflichtigen Gehwege wurde ein Flächenanteil von 57,42% (vgl. Anlage 2) ermittelt. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA der Stadtreinigung. Im Kalkulationszeitraum ist keine Änderung der Reinigungsflächen geplant, so dass in die vorliegende Kalkulation ein Kostenanteil von 57,42% für die maschinelle Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege einbezogen wurde.

Maschinelle Fahrbahnreinigung

Bei der manuellen Gehwegreinigung wird der Kehricht, wenn es die Tourenplanung zulässt, nicht von den manuellen Reinigern aufgenommen, sondern auf die Straße gekehrt und von der Kehrmaschine aufgenommen. Gleichzeitig wird dabei der Straßenrand in der Arbeitsbreite der Kehrmaschine gereinigt, daher werden nur 50% des Aufwandes der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Der Anteil der Fahrbahnflächen entlang veranlagter Gehwege beträgt 27,90% der gesamten Fahrbahnflächen. Somit wurde ein Anteil von 13,95% der Kosten der maschinellen Fahrbahnreinigung in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt (vgl. Anlage 2).

Laubbeseitigung / Wildkrautentfernung

Aufgrund einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung werden die gebührenfähigen Kostenanteile bei den Laubbeseitigungskosten auf 10% und bei den Kosten für die Wildkrautentfernung auf 20% festgelegt. Die Anteile erscheinen gering, sind aber unserer Meinung nach vertretbar. Das Laub fällt überwiegend auf die Straße bzw. in die dazu gehörende Rinne; Wildkraut entsteht aufgrund der regelmäßigen Reinigung nur in geringem Umfang auf den gebührenpflichtigen Gehwegen.

Einsatz Wasserwagen

Die Einsätze des Wasserwagens zur Verbesserung der Sauberkeit finden nach einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung zu 50% auf den veranlagten Gehwegflächen statt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Folgende Produkte enthalten Kosten für die Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege:	Kostenanteil der gebührenpflichtigen Gehwege	nicht gebührenfähiger Kostenanteil	
Laubbeseitigung	10,00%	90,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung
Wildkrautentfernung	20,00%	80,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung
Manuelle Gehwegreinigung	78,12%	21,88%	Auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA wurden die Anteile der veranlagten Gehwegflächen an der jeweils gesamten Reinigungsfläche ermittelt (vgl. Anlage 2).
Maschinelle Gehwegreinigung	57,42%	42,58%	
Maschinelle Fahrbahnreinigung*	13,95%	86,05%	
Einsatz Wasserwagen	50,00%	50,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung

Berechnung des Kostenanteils der maschinellen Fahrbahnreinigung*:

Bei der Katasteraktualisierung der Reinigungsflächen wurde dem Objekt "Fahrbahn" die Information mitgegeben, ob ein veranlagter Gehweg angrenzt und wie häufig die Fahrbahn dann aufgrund der Reinigungsklasse des Gehweges gereinigt wird. So lässt sich der Anteil der Reinigungsfläche entlang veranlagter Gehwege zur Gesamtreinigungsfläche der Fahrbahnreinigung ermitteln. Da durch die Kehrmaschine neben der Kehrrichtaufnahme aus dem Rinnstein immer auch die Fahrbahn gereinigt wird, werden 50% dieses Anteils (27,90%) der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

IV. Erläuterungen zu den Kostenarten und den Erlösen (Seiten 12 und 12_1)

Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeile 5)

Die Personalkosten werden aufgrund der Tourenpläne und der daraus resultierenden Einsatzzeiten der Mitarbeiter aus dem Einsatzplanungsprogramm auf die Leistungen des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Unterhaltung bewegliches und unbewegliches Vermögen (Zeile 6)

Die Kosten der Unterhaltung beinhalten überwiegend Zahlungen für Wartungen und Reparaturen der Betriebsgeräte des Reinigungsbetriebs wie Freischneider, Laubblasgeräte u.a.

Grundstücksbewirtschaftung / Miete für Fahrzeuge und Maschinen (Zeile 7)

Hier werden insbesondere Kosten für die Anmietung von Maschinen und vor allem die Leasingraten für die Kleinkehrmaschinen gebucht. Diese Kosten werden direkt den Fahrzeugen oder Leistungen zugeordnet. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Kosten gesammelt und nach den Einsatzzeiten der Fahrzeuge bzw. der Mitarbeiter verteilt.

Kosten der Fahrzeughaltung (Zeile 8)

Die Kosten der Fahrzeughaltung beinhalten Steuer, Versicherung, Treibstoffkosten sowie externe Reparaturen; die Reparaturleistungen der städtischen Werkstätten werden über die Interne Leistungsverrechnung abgebildet (Zeile 17).

Die Verteilung der Kosten der Kehrmaschinen erfolgt nach den Einsatzzeiten der Kehrmaschinen, die sich aus der Tourenplanung ergeben. Die sonstigen Fahrzeuge wie Transporter dienen lediglich dazu, die Mitarbeiter der Straßenreinigung vor Ort zu bringen sowie zum Transport. Die Fahrzeugkosten für sonstige Fahrzeuge werden analog zu den Einsatzzeiten der entsprechenden Mitarbeiter verteilt.

Energie und Wasser für Betrieb (Zeile 9)

Unter dieser Position werden die Kosten für die Miete und Nutzung von Standrohren der Stadtwerke gebucht. Dies betrifft im Rahmen der vorliegenden Kalkulation ausschließlich den Anteil für die Einsätze des Wasserwagens.

Fuhrleistungen (Zeile 10)

Dem Regiebetrieb Reinigung entstehen Kosten für den Transport der Kehr- und Laubmulden zu den Entsorgungsfirmen. Diese werden den jeweiligen Kostenstellen belastet und am Ende des Jahres nach ihrer Entstehung auf die Leistungen des Regiebetriebs verteilt (siehe auch "Entsorgung Kehr").

Entsorgung Kehr (Zeile 11)

Die Kosten der Kehrentsorgung werden getrennt nach Kehr zur Beseitigung (Straßenkehr) und Kehr zur Verwertung (lose Abfälle und Papierkorbabfälle) prozentual auf Basis einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung im Hinblick auf die Entstehung der Abfälle auf die verschiedenen Leistungen des Regiebetriebs umgelegt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Arbeitsvergabe an HDD (Zeile 12)

Der Regiebetrieb Reinigung beauftragt im Rahmen des Programms "Aktive Beschäftigungspolitik" die Heidelberger Dienste mit zusätzlichen Reinigungsleistungen im manuellen Bereich. Die Kosten werden unterjährig auf einer Kostenstelle gesammelt und entsprechend der ausgeführten Tätigkeit auf die Leistungen des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Leistungen der Heidelberger Dienste, die eine manuelle Zusatzreinigung auf nicht gebührenpflichtigen Flächen betreffen, werden im Rahmen der Haushaltsplanungen 2021/2022 auch im Hinblick auf die Arbeitsschwerpunkte verhandelt werden. Daher bleiben die Leistungen in nicht gebührenrelevanten Bereichen hier unberücksichtigt. Somit sind für den Gebührenbemessungszeitraum keine Beträge auszusondern (vgl. Anlage 1).

Übrige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Zeile 13)

Hier werden überwiegend die Kosten für die Anschaffung kleinerer Geräte wie Besen und für die Pflege der eingesetzten EDV-Programme gebucht. Diese Kosten werden direkt den Leistungen des Regiebetriebs Reinigung zugeordnet oder analog zu den Einsatzzeiten der Mitarbeiter verteilt.

Überlassene Mitarbeiter (Zeile 14)

Zur Abdeckung von längerfristigen krankheitsbedingten Ausfällen werden beim Regiebetrieb Reinigung überlassene Mitarbeiter der HDD im Rahmen der regulären Auftragserledigung eingesetzt. Die entstehenden Kosten werden analog zu den Einsatzzeiten der Mitarbeiter des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Geschäftsaufwendungen (Zeile 15)

Hier werden die allgemeinen Geschäftsaufwendungen wie Porto, Reise- oder Telefonkosten gebucht. Diese Kosten werden direkt den Leistungen des Regiebetriebs Reinigung zugeordnet oder analog zu den Einsatzzeiten der Mitarbeiter verteilt.

Übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen (Zeile 16)

Die sonstigen Sachkosten werden den Leistungen soweit möglich direkt zugeordnet oder es erfolgt eine Verteilung analog zu den Einsatzzeiten der Mitarbeiter.

Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (Zeile 17)

Hier werden hauptsächlich die Leistungen der städtischen Werkstätten gebucht; dies betrifft überwiegend die Reparatur der Fahrzeuge des Regiebetriebs Reinigung in der Kfz-Werkstatt. Diese Kosten werden direkt den Fahrzeugen zugeordnet; und werden am Ende des Jahres analog zu den Kosten der Fahrzeughaltung (s.o.; Zeile 8) gemäß den Einsatzzeiten der Mitarbeiter und Fahrzeuge auf die Leistungen verrechnet.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation
--

Umlagen der Zentralen Verwaltung (Zeile 18)

Die Verteilung der Kosten für die Inanspruchnahme der Verwaltung des Amtes, für die Nutzung des Zentralbetriebshofes, sowie der Steuerungs- und Servicekosten, erfolgen nach den Arbeitszeitanteilen d.h. nach den Einsatzzeiten der Mitarbeiter.

Bilanzielle Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen (Zeilen 19 und 20)

Der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten liegt die lineare Abschreibungsmethode mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (z. B. Fahrzeuge: 8 Jahre) und eine kalkulatorische Verzinsung nach der gemittelten Restbuchwertmethode mit einem Zinssatz von 1,5% im Jahr 2021 zugrunde.

Erlöse (Zeile 28)

Die geplanten Erlöse im Bereich des Regiebetriebs Reinigung betreffen nicht in vollem Umfang den gebührenfähigen Anteil der Leistungen und wurden deshalb entsprechend nur anteilig gebührenmindernd berücksichtigt (s. Seite 12_1).

**Gebührenkalkulation für die
Gehwegreinigung 2021**

B. Rechnerischer Teil

Ermittlung der Betriebskosten								
Zeile	Spaltennummer	1	2	3	4	5	6	7
1	Produkte gemäß Produkt- und Leistungsplan	Prognose 2021	Laub-beseitigung	Wildkraut-entfernung	manuelle Geh-wegreinigung	maschinelle Geh-wegreinigung	maschinelle Fahr-bahnreinigung	Einsatz Wasserwagen
2		Summe	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.
3	Kostenart	Spalten 2-7	RR.70	RR.71	RR. 07	RR. 17	RR. 16	RR. 79
4		Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.455.508 €	228.660 €	78.517 €	463.161 €	229.666 €	443.827 €
5	Unterhaltung bew./unbew. Vermögen	36.690 €	5.871 €	4.356 €	10.704 €	5.282 €	10.208 €	269 €
6	Grundstücksbewirtschaftung / Miete für Fahrzeuge und Maschinen	194.146 €	13.876 €	2.035 €	12.016 €	67.468 €	98.448 €	303 €
7	Kosten der Fahrzeughaltung	139.810 €	15.158 €	5.243 €	15.133 €	30.807 €	72.195 €	1.274 €
8	Energie u. Wasser für Betrieb	1.020 €	- €	- €	- €	- €	- €	1.020 €
9	Fuhrleistungen	22.250 €	8.000 €	- €	1.650 €	4.000 €	8.600 €	- €
10	Entsorgung Kehricht	62.340 €	- €	- €	6.900 €	17.600 €	37.840 €	- €
11	Arbeitsvergabe an HDD	75.810 €	- €	- €	75.810 €	- €	- €	- €
12	übrige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	52.138 €	5.983 €	12.020 €	20.050 €	1.513 €	12.266 €	306 €
13	überlassene Mitarbeiter	63.969 €	11.013 €	3.387 €	19.981 €	9.908 €	19.147 €	533 €
14	Geschäftsaufwendungen	12.727 €	1.759 €	604 €	5.093 €	1.767 €	3.414 €	90 €
15	übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen	17.899 €	980 €	1.032 €	6.083 €	3.372 €	6.332 €	100 €
16	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	181.955 €	21.693 €	22.055 €	24.926 €	31.820 €	71.972 €	9.489 €
17	Umlagen der zentralen Verwaltung	537.783 €	84.486 €	29.010 €	171.129 €	84.857 €	163.986 €	4.315 €
18	bilanzielle Abschreibungen	123.163 €	18.588 €	28.891 €	13.550 €	4.176 €	52.377 €	5.581 €
19	kalkulatorische Zinsen	12.411 €	1.466 €	1.245 €	2.064 €	1.111 €	6.322 €	203 €
20	Zwischensumme	2.989.619 €	417.533 €	188.395 €	848.250 €	493.347 €	1.006.934 €	35.160 €
21	abzüglich Kosten für Leistungen der HDD die nicht die Gehwegreinigung betreffen (nicht gebührenfähig)	- €			- €			
22	Zwischensumme	2.989.619 €	417.533 €	188.395 €	848.250 €	493.347 €	1.006.934 €	35.160 €
23	abzüglich Kosten für die Reinigung nicht gebührenpflichtiger Flächen							
24	in Prozent		90,00%	80,00%	21,88%	42,58%	86,05%	50,00%
25	in Euro	- 1.806.207 €	- 375.780 €	- 150.716 €	- 185.597 €	- 210.067 €	- 866.467 €	- 17.580 €
26	Summe ansatzfähige Kosten	1.183.412 €	41.753 €	37.679 €	662.653 €	283.280 €	140.467 €	17.580 €
27	Summe kostenmindernde Erlöse (s. Tabellenblatt Erlöse)	4.776 €	202 €	124 €	2.868 €	1.046 €	487 €	49 €
28	Summe ansatzfähige Betriebskosten	1.178.636 €	41.551 €	37.555 €	659.785 €	282.234 €	139.980 €	17.531 €

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Ermittlung der Erlöse																
Zeile	Spaltennummer		1	2	3	4	5	6	7	8						
1	Konto	Bezeichnung	Prognose 2021	nicht gebühren- fähig	Laubbe- seitigung	Wildkraut- entfernung	manuelle Gehweg- reinigung	maschinelle Gehweg- reinigung	maschinelle Fahrbahn- reinigung	Einsatz Wasserwagen						
2											1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.
3											RR.70	RR.71	RR. 07	RR. 17	RR. 06	RR. 79
4																
5	96310000	Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹	34.860 €	24.000 €	1.874 €	576 €	3.400 €	1.686 €	3.233 €	91 €						
6	96316000	Aufgelöste Investitionszuw.u.-beiträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €						
7	96330000	öffentl. rechtl. Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €						
8	96340000	privatrechtl. Leistungsentgelte ²	728 €	- €	125 €	39 €	227 €	113 €	218 €	6 €						
9	96380000	ILV 3811 ³	140 €	- €	24 €	7 €	44 €	22 €	42 €	1 €						
10	Zwischensumme		35.728 €	24.000 €	2.023 €	622 €	3.671 €	1.821 €	3.493 €	98 €						
11	abzüglich Kosten für die Reinigung nicht gebührenpflichtiger Flächen															
12	in Prozent				90,00%	80,00%	21,88%	42,58%	86,05%	50,00%						
13	in Euro		- 30.952 €	- 6.952 €	- 1.821 €	- 498 €	- 803 €	- 775 €	- 3.006 €	- 49 €						
14	Summe ansatzfähige Erlöse		4.776 €	30.952 €	202 €	124 €	2.868 €	1.046 €	487 €	49 €						

¹ Die Zuwendungen betreffen die Reinigung der Fahrbahn von Bundes- und Landesstraßen (nicht gebührenfähig) sowie den Zuschuss Jobcenter (gebührenfähig)

² aus Umlage V70 (z.B. Miete Lager)

³ aus Umlage V70 (z.B. Pförtnerdienste)

Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und des Gebührensatzes

Ansatzfähige Kosten	Seite	Mindestanteil der Allgemeinheit in Anlehnung an § 23 KAG			Aktueller Anteil Allgemeinheit		
		2021		Gesamt	2021		Gesamt
Betriebskosten	13	1.178.636 €		1.178.636 €	1.178.636 €		1.178.636 €
davon				5%			20%
Anteil der Allgemeinheit				-58.932 €			-235.727 €
gebührenfähige Kosten				1.119.704 €			942.909 €
Unterdeckung 2018/2019¹				10.516 €			10.516 €
gebührenfähige Kosten inklusive Ausgleich Vorjahresergebnis				1.130.220 €			953.425 €

Gebührenart	Frontmeter gesamt (2021)	davon Frontmeter-ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter gebührenpflichtig	Gewichtungsfaktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2021)
Reinigungsklasse 1	26.779 m	1.541 m	25.238 m	1	26.779 m
Reinigungsklasse 3	12.577 m	2.188 m	10.389 m	3	37.731 m
Reinigungsklasse 5	18.204 m	2.540 m	15.664 m	5	91.020 m
Reinigungsklasse 7	4.167 m	474 m	3.693 m	7	29.169 m
Summe	61.727 m	6.743 m	54.984 m		184.699 m

Gebührensatz je Frontmeter:	$\frac{1.130.220 \text{ €}}{184.699 \text{ m}}$	=	6,11 €/m	$\frac{953.425 \text{ €}}{184.699 \text{ m}}$	=	5,16 €/m
Anteil Allgemeinheit			5%			20%

Ermittlung der Gebührensätze nach Reinigungsklassen

Gebührenart	Frontmeter gesamt (2021)	davon Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter gebühren- pflichtig	Ge- wichtungs- faktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2021)	Anteil Allgemeinheit 5%		Anteil Allgemeinheit 20%	
						Gebührensatz 2021 je Frontmeter	Gebühren- satz bisher	Gebührensatz 2021 je Frontmeter	Gebühren- satz bisher
Reinigungsklasse 1	26.779 m	1.541 m	25.238 m	1	26.779 m	6,11 €	4,53 €	5,16 €	4,53 €
Reinigungsklasse 3	12.577 m	2.188 m	10.389 m	3	37.731 m	18,33 €	13,59 €	15,48 €	12,36 €
Reinigungsklasse 5	18.204 m	2.540 m	15.664 m	5	91.020 m	30,55 €	22,65 €	25,80 €	22,65 €
Reinigungsklasse 7	4.167 m	474 m	3.693 m	7	29.169 m	42,77 €	31,71 €	36,12 €	31,71 €
Summe	61.727 m	6.743 m	54.984 m		184.699 m	Steigerung:	34,88%	Steigerung:	13,91%

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gehwegreinigungsgebührensatzung werden die Straßenfrontlängen der Grundstücke die durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen werden jeweils gekürzt mit dem Faktor 0,7 veranlagt. Die ermittelten Kosten werden dagegen auf alle Straßenfrontlängen verteilt. Den dadurch entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt. Dieser wird auf der Folgeseite berechnet.

Ermittlung des Gebührenauffalls auf Grund der Ermäßigung für Mehrfachanlieger

Gebührenart	Anteil Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	Ge- wichtungs- faktor	Anteil Frontmeter- ermäßigung gewichtet (Mehrfachanlieger)	Anteil Allgemeinheit 5%		Anteil Allgemeinheit 20%	
				Gebühren- satz je Frontmeter für 2021	Gebühren- ausfall (Kostenanteile Frontmeterabzug Mehrfachanlieger)	Gebühren- satz je Frontmeter für 2021	Gebühren- ausfall (Kostenanteile Frontmeterabzug Mehrfachanlieger)
Reinigungsklasse 1	1.541 m	1	1.541 m	6,11 €	9.416 €	5,16 €	7.952 €
Reinigungsklasse 3	2.188 m	3	6.564 m	18,33 €	40.106 €	15,48 €	33.870 €
Reinigungsklasse 5	2.540 m	5	12.700 m	30,55 €	77.597 €	25,80 €	65.532 €
Reinigungsklasse 7	474 m	7	3.318 m	42,77 €	20.273 €	36,12 €	17.121 €
Summe	6.743 m		24.123 m		147.392 €		124.475 €
					13%		13%

Durch die Mehrfachanlieger entsteht ein Gebührenaufschlag von 13% der gebührenfähigen Kosten.

Bereinigung HDD - Modul Kommunale Reinigung
--

(Seite 12 Spalte 4 Zeile 22)

	2021
Summe aus Aufwendungen für Arbeitsvergabe im Rahmen Programm Aktive Beschäftigungspolitik für Leistungen im Bereich Reinigung: Reinigung am Wochenende und an Feiertagen; Einsatz von Kontaktreinigern Die künftige Zusammenarbeit mit den Heidelberger Diensten wird im Rahmen der Haushaltsplanungen 2021/2022 auch im Hinblick auf die Arbeitsschwerpunkte verhandelt werden. Daher bleiben die Leistungen in nicht gebührenrelevanten Bereichen hier unberücksichtigt.	75.810 €
Leistungen die auf veranlagten Gehwegen stattfinden:	
Reinigung Innenstadt am WE	30.810 €
Einsatz von Kontaktreinigern; in den Planungen 2021/2022 verschieben sich voraussichtlich die Arbeitsschwerpunkte, sodass im Rahmen der Gebührenkalkulation davon ausgegangen wird, dass Leistungen im Umfang von zwei Kontaktreinigern in veranlagten Straßen anfallen werden.	45.000 €
Summe	75.810 €
zu bereinigen sind in 2021	- €

Berechnung der gebührenfähigen Anteile der manuellen und maschinellen Gehwegreinigung sowie der maschinellen Fahrbahnreinigung für die Gebührenkalkulation der Gehwegreinigunggebühren auf Basis der jährlichen Reinigungsflächen in m²

Manuelle Gehwegreinigung (1.54.50.01.RR.07)

Reinigungsfläche manuelle Gehwegreinigung (veranlagt)	32.650.240,06 m ²
Reinigungsfläche manuelle Gehwegreinigung	41.792.557,90 m ²
Reinigungsfläche veranlagte Gehwege	78,12%
zu bereinigen sind	21,88%

Maschinelle Gehwegreinigung (1.54.50.01.RR.17)

Reinigungsfläche maschinelle Gehwegreinigung (veranlagt)	28.327.819,96 m ²
Summe maschinelle Gehwegreinigung	49.336.325,95 m ²
Reinigungsfläche veranlagte Gehwege	57,42%
zu bereinigen sind	42,58%

Maschinelle Fahrbahnreinigung (1.54.50.01.RR.16)

Reinigungsfläche Fahrbahn neben veranlagten Gehwegen	27.834.336,40 m ²
Reinigungsfläche Fahrbahn	99.756.505,35 m ²
Anteil angrenzender Gehwege	27,90%
50% gebührenfähiger Aufwand	13,95%
zu bereinigen sind	86,05%

Bei der Katasteraktualisierung wurde dem Objekt "Fahrbahn" die Information mitgegeben, ob ein veranlagter Gehweg angrenzt und wie häufig die Fahrbahn dann aufgrund der Reinigungsklasse des Gehweges gereinigt wird. So lässt sich der Anteil der Reinigungsfläche entlang veranlagter Gehwege zur Gesamtreinigungsfläche der Fahrbahnreinigung ermitteln. Da durch die Kehrmaschine neben der Kehrtaufnahme aus dem Rinnstein immer auch die Fahrbahn gereinigt wird, werden 50% dieses Anteils der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.